

## Transportvereinbarung

mit der Seidel Transport- und Handels GmbH

| Planenaufleger*          | Kühlaufleger             | Koffer*                  |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

\*hier entfällt Pkt. 2/3/4/5/6/7

Die auf Grundlage des international gültigen Qualitätsstandards IFS Logistics (aktuelle Fassung) geforderten Bedingungen für Dienstleister / Transportunternehmer

- werden von uns eingehalten
- führen wir durch und
- können wir auch für die Zukunft gewährleisten

Das sind im Einzelnen,

1. dass für den Fall der Nichteinhaltung der hier aufgeführten Vorgaben besondere Maßnahmen eingeleitet werden. Die spezifikationsgemäße Sicherheit, Legalität und Qualität der Erzeugnisse muss durch diese Verfahrensanweisungen garantiert werden.
2. dass die Transportfahrzeuge die technischen Voraussetzungen erfüllen, die Temperatur der Erzeugnisse auch mit voller Beladung innerhalb der zulässigen Toleranz zu halten. Ein gültiges ATP-Zertifikat, eine jährliche Neuausstellung der Kalibrierungszeugnisse/-Verifikationszertifikate gem. EG-VO Nr. 37/2005 und die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung der Kälteanlage gem. EU-VO Nr. 517/2014 in aktueller Fassung liegen vor und werden auf Verlangen eingereicht.
3. dass Transportfahrzeuge mit Temperaturmessfühlern (kalibrierten Datenloggern) installiert sind, die die Daten während des Transportes aufzeichnen, dokumentieren und archivieren. Diese Daten sind bei Frischprodukten für mindestens 18 Monate zu archivieren. Die Aufzeichnungen sind auf Anfrage dem Auftraggeber innerhalb eines Arbeitstages vorzulegen, im Krisenfall von 4 Stunden.
4. dass Transportfahrzeuge mit mindestens 2 Temperaturmesspunkten und ab 6 Metern Aufbaulänge mit einem zusätzlichen Deckenluftkanal eingesetzt werden.

5. dass die Temperatur der Transportfahrzeuge vor Verladung geprüft wird. Die Dokumentation der Ergebnisse ist erforderlich und wird durchgeführt.
6. dass die Temperatur der Transportfahrzeuge während der Beförderung unserer Produkte gemäß den produktspezifischen Temperaturanforderungen durchgängig eingehalten und kontrolliert wird.
7. Kofferaufbau und Kühlaggregat sind bei Vergabe von TK-Transporten dafür geeignet.
8. dass die Fahrer die Hygieneanweisungen der Seidel Transport- und Handels GmbH beachten und einhalten. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben müssen Ihre Mitarbeiter regelmäßig in Fragen der Hygiene unterwiesen werden (Betriebshygiene, waren- und beförderungsspezifische Hygieneanforderungen und Personalhygiene).
9. zusätzlich zur Schulung nach Lebensmittelhygienerecht sind die Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes zu beachten und zu dokumentieren.
10. eine Unterweisung aller am Transport Beteiligten über die Inhalte der VO (EG) Nr. 178/2002 hat regelmäßig zu erfolgen.
11. dass die Transporteinheiten vor einer neuen Beladung angemessen gereinigt werden. Es sind effektive Reinigungshandlungen durchzuführen, falls Gefahr besteht, dass die transportierten Waren durch die vorherige Ladung kontaminiert werden könnten. Diese müssen durch entsprechende Reinigungszertifikate oder andere objektive Nachweise belegt werden. Die Reinigungszertifikate oder /-nachweise werden auf Anfrage zugeschickt.
12. dass Kreuzkontamination durch entsprechende Verfahren verhindert wird. Die Beförderung anderer Waren/Nichtlebensmittel, verschiedener Lebensmittel oder Retouren ist nur zulässig, sofern keine Gefahr einer hygienisch nachteiligen Beeinflussung besteht.
13. dass Protokolle von Wartungs- und Reinigungshandlungen archiviert und ausgewertet werden. Bei Notwendigkeit müssen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden. Es existiert ein Wartungsplan für sämtliche vom Dienstleister / Transportunternehmer eingesetzte Transportfahrzeuge einschließlich der Kühlaggregate.
14. Anforderung bzgl. Food Defense: Die Ware ist während des Transports vor unbefugten Zugriffen zu schützen z. B. Sicherung der Ladefläche durch ein Schloss oder Plombe ab Rampe. Es ist sicherzustellen, dass an der Einstellung der Transporttemperatur keine Manipulation durch Dritte erfolgen kann. Beförderungs-/Begleitpapiere oder deren

Inhalt dürfen – abgesehen von behördlichen Kontrollen – Dritten (nicht am Transport Beteiligten) nicht zugänglich gemacht werden bzw. ausgehändigt werden.

15. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass bei einem Produktrückruf, die Ware lokalisiert, identifiziert und rechtzeitig aus dem Verkehr gezogen werden kann.
16. der Auftragnehmer ist entweder nach IFS Logistics zertifiziert oder hat die Anforderungen des IFS Logistics sicher zu stellen. Falls ein Subunternehmer beauftragt wird, muss dieser die oben genannten Anforderungen in vollem Umfang gewährleisten. Im Rahmen von Audits (auch unangekündigt) erhält der Auftraggeber uneingeschränkt Einsicht in die Dokumentationen.

## **MiLoG: Einhaltung des Mindestlohnes**

Hiermit sichert der Auftragnehmer ausdrücklich zu, dass die gegenüber Seidel Transport- und Handelsgesell. mbH zu erbringenden Leistungen stets unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen erbracht werden.

Der Auftragnehmer bestätigt insbesondere, dass die in seinem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer eine Vergütung erhalten, die den jeweils gültigen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) entspricht.

### **Einsatz von Subunternehmern**

Der Auftragnehmer erklärt, die Leistungen selbst zu erbringen. Soweit der Unternehmer mit der Erbringung der in Auftrag gegebenen Leistung Subunternehmer einsetzt / eingesetzt hat, wird ausdrücklich bestätigt, dass deren beschäftigten Mitarbeiter auch mindestens eine Vergütung erhalten, die den jeweils gültigen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) entspricht.

### **Freistellungsvereinbarung**

Der Auftragnehmer stellt die Seidel Transport – und Handelsgesellschaft mbH von sämtlichen Schäden / Schadenersatzansprüchen und / oder Ansprüchen Dritter, insbesondere im Falle behördlicher Inanspruchnahme, aus Verstößen gegen das Mindestlohngesetz frei. Dies gilt einerseits für direkte Verstöße gegen das Mindestlohngesetz und andererseits für Verstöße, welche lediglich im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz stehen. Die Freistellung erstreckt sich ebenso auf eingesetzte Subunternehmervertragsverhältnisse.

**Dokumentationspflichten des Auftragnehmers** Der Auftragnehmer hat gemäß §17 Mindestlohngesetz Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.

Name des Dienstleisters: \_\_\_\_\_

Stempel: \_\_\_\_\_

Straße / Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

**Ort, Datum****Unterschrift**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_